Ausgabe A

MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 17. JUNI 1950

NUMMER 49

Inhalt:

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl, erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 26. 5. 1950, Inanspruchnahme von Büchereien durch verdrängte und entbehrlich gewordene Beamte. S. 565. — RdErl. 4. 6. 1950, Bevorzugte Behandlung von Heimkehrern bei Einstellungen im Bereich des öffentlichen Dienstes. S. 565. — RdErl. 5. 6. 1950, Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen 1950. S. 565.

B. Finanzministerium.

RdErl. 31. 5. 1950, Umzugskostenbeihilfe aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung beim Ausscheiden aus dem Dienst. S. 566. — RdErl. 5. 6. 1950, Umlegung des Wassergeldes auf die Dienst- und Werkdienstwohnungsinhaber. S. 567.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

- E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- F. Arbeitsministerium,
- G. Sozialministerium.
- H. Kultusministerium.

RdErl. 17. 4. 1950, Untere Naturschutzbehörden. S. 567.

- I. Ministerium für Wiederaufbau.
- K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 568.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Inanspruchnahme von Büchereien durch verdrängte und entbehrlich gewordene Beamte

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1950 — II B — 4/410 — 50

Um den verdrängten Beamten die Möglichkeit zu geben, sich durch Benutzung der Fachliteratur und Fachzeitschriften Kenntnisse der gegenwärtigen Rechtsentwicklung anzueignen und sich auf diese Weise für den Fall ihrer Wiederbeschäftigung angemessen vorzubereiten, bitte ich alle Behördenleiter, diesen Beamten die kostenlose Benutzung der Behördenbüchereien zu gestatten.

- MBI. NW. 1950 S. 565.

Bevorzugte Behandlung von Heimkehrern bei Einstellungen im Bereich des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6, 1950 — II B — 4/442/50

Die erst jetzt aus langjähriger Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden deutschen Kriegsgefangenen stehen als Spätheimkehrer in den meisten Fällen bei der Wiederaufnahme einer beruflichen Beschäftigung vor großen Schwierigkeiten. Nur wenigen gelingt es, ihre frühere Beschäftigung wieder aufnehmen zu können. Viele werden arbeitslos, beziehen eine geringe Arbeitslosenunterstützung oder fallen der Wohlfahrt zur Last.

Ich richte daher an alle öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen die dringende Bitte, bei Neueinstellungen besondere Rücksicht auf Spätheimkehrer zu nehmen und deren Bewerbungsgesuche bevorzugt zu behandeln.

- MBI. NW. 1950 S. 565.

Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen 1950

RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1950 — II B 4 — 30.14.50

Der Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen 1950 (Hochschulkurse für Staatswissenschaftliche Fortbildung) findet in der Zeit vom 15. bis 29. Oktober 1950 in Bad Meinberg statt.

An diesem Verwaltungslehrgang können Beamte und Angestellte ab Gehaltsgruppe A 2 c 2 bzw. TO.A III der Landes- und Kommunalverwaltungen sowie die Herren Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister teilnehmen.

Dieser Hochschulkursus umfaßt Vorlesungen aus den Gebieten des Völker-, Staats- und Verwaltungsrechts sowie solche über Wirtschaftsfragen. Bei dem diesjährigen Lehrgang sollen in besonderer Weise grundsätzliche Fragen des Rechtes und der Wirtschaft behandelt werden. An die Vorlesungen schließen sich eingehende Aussprachen an; die Vorlesungen werden durch Spezialvorträge ergänzt. Vortragende sind Fachvertreter aus Wissenschaft und Praxis.

Da die Zahl der Teilnehmer, die zum größten Teil in Doppelzimmern der staatlichen Kurhäuser und guter Privatpensionen untergebracht werden, begrenzt werden muß, bitte ich, die Meldungen bis zum 1. Juli 1950 an den Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, Mannesmannufer, vorzunehmen.

Die Benennung der Teilnehmer aus den kommunalen Selbstverwaltungen erfolgt durch die Regierungspräsidenten.

Die Teilnehmergebühr für diesen Hochschulkursus beträgt $80\,$ DM.

Den zum Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen/ Bad Meinberg 1950 abgeordneten Teilnehmern können die Fahrtkosten nach den geltenden Dienstreisebestimmungen und Tage- und Übernachtungsgelder in voller Höhe für die Dauer des Lehrganges sowie die Teilnehmergebühr erstattet werden. Erstattungsfähig ist auch der Pauschalbetrag, der für die im Studienplan enthaltenen Sonderveranstaltungen und wissenschaftlichen Exkursionen vorgesehen ist.

Soweit es sich mit den dienstlichen Bedürfnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der zum Besuch des Verwaltungslehrganges verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

— MBI. NW. 1950 S. 565.

B. Finanzministerium

Umzugskostenbeihilfe aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung beim Ausscheiden aus dem Dienst

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 5. 1950 — B 2720 — 4603/IV

Der RMdF. hatte mit Erlaß vom 22. Januar 1942 — A 4700 — 916/IV — (RBB. S. 23) zugelassen, daß eine Umzugskostenbeihilfe auch dann noch gewährt werden kann, wenn ein Wohnungsinhaber die Dienstwohnung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, erst nach dem Ablauf der festgesetzten Frist räumt.

Diese Regelung, die unter Berücksichtigung kriegsbedingter besonderer Verhältnisse ausdrücklich nur auf

die Dauer des Krieges beschränkt war, kann unter den jetzt veränderten Verhältnissen keine Anwendung mehr finden. Der o.a. Erlaß wird daher hiermit aufgehoben.

Künftig ist bei der Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung beim Ausscheiden aus dem Dienst nur noch nach § 2 Abs. (1) b) UKG. und Nr. 20 DVO. z. UKG. in Verbindung mit Nr. 10 der Reichsdienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (RBB. S. 9) zu verfahren.

Bezug: § 2 Abs. (1) b) UKG. und Nr. 20 DVO. z. UKG.

- MBl. NW. 1950 S. 566.

Umlegung des Wassergeldes auf die Dienst- und Werkdienstwohnungsinhaber

RdErl. d. Finanzministers v. 5, 6, 1950 — B 2730 — 4914/IV

Die u.a. Anordnung über die Umlegung des Wassergeldes gibt dem Vermieter die Möglichkeit, die bisherige Miete um 2,5 Prozent zu kürzen und das Wassergeld entsprechend dem Verbrauch neben der verbleibenden Miete von dem Mieter zu erheben.

Diese Regelung kann auf Dienst- und Werkdienstwohnungen im Sinne der Reichswohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (RBB. S. 9 und 23) keine Anwendung finden.

Nach Nr. 7 Abs. 8 der Dienstwohnungsvorschrift sind schon bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes, der die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung bildet, solche Nebenabgaben und Nebenleistungen (Wassergeld), die nach Reichs- oder Landesrecht, Ortssatzung, Orstgebrauch oder Herkommen bei einem privatrechtlichen Mietverhältnis vom Mieter neben der Miete zu tragen sind, zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß schon bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes auch das Wassergeld zwingend berücksichtigt werden und nicht neben der Miete, wie bei einem privatrechtlichen Mietverhältnis, angefordert werden darf. Nur den übermäßigen Wasserverbrauch hat nach Nr. 21 der Dienstwohnungsvorschriften der Dienstwohnungsinhaber besonders zu vergüten.

Eine Änderung der Mietwertfestsetzungen allein auf Grund der u.a. Anordnung über die Umlegung des Wassergeldes ist danach nicht in Erwägung gezogen.

Bezug: Anordnung des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle vom 15. Oktober 1949 (GV. NW. S. 290).

- MBl. NW. 1950 S. 567.

H. Kultusministerium

Untere Naturschutzbehörden

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 4. 1950 — III K 2 — 40/1 — 3897 — 4027/49

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich zur weiteren Benachrichtigung an die unteren Naturschutzbehörden folgendes bekannt:

Durch § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wurden in Preußen die Kreispolizeibehörden als untere Naturschutzbehörden bestimmt, also in Stadtkreisen die Oberbürgermeister und in Landkreisen die Landräte. Nach Änderung dieses Rechtszustandes ist unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Satz 1 der Deutschen Gemeindeordnung (VO. d. Mil.-Reg. Nr. 21), der die Führung der Gemeindeangelegenheiten ohne Unterscheidung zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten in die Hände der Gemeinderäte legt, zu beachten, daß auch die Befugnisse der früheren Kreispolizeibehörden in Naturschutzangelegenheiten nunmehr von den Gemeinderäten wahrzunehmen sind. Das gleiche gilt in entsprechender Anwendung für die Land-

kreise und Kreistage. Gleichzeitig ordne ich an, daß in Fällen, in denen die Landkreistage Maßnahmen nach dem Reichsnaturschutzgesetz treffen wollen, die die Interessen oder das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde betreffen, zuvor diese Gemeinde anzuhören und ihre Stellungnahme nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen Außenstelle Essen als höhere Naturschutzbehörde, Essen, Ruhrallee 55.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen als höhere Naturschutzbehörden in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

- MBl. NW. 1950 S. 567.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Band 7 (Zweite neubearbeitete und erweiterte Auflage) Das Umzugskostenrecht

einschl. Trennungsentschädigungen und Beschäftigungsvergütung, von L. Köhnen, Regierungsamtmann im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Verlag: L. Schwann, Düsseldorf 1950, 348 Seiten, 9 DM.

Das rege Interesse, das dem Band 7 gerade mit Rücksicht auf die z. Z. in den Vordergrund gerückten vielen Umzugsdurchführungen entgegengebracht worden ist, führte bereits nach kurzer Zeit zur Herausgabe der Zweiten Auflage, die nunmehr nach dem Stand vom 1. Mai 1950 vorliegt.

Diese Auflage hat der Verfasser völlig neu überarbeitet und auch wesentlich erweitert, so daß sich der Gesamtumfang des Bandes von 128 Seiten auf 348 Seiten erhöht hat. Das Werk wurde ausführlicher erläutert und mit einer Anzahl weiterer Beispiele versehen. Außerdem bringt es die in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes geltenden Bestimmungen. Es berücksichtigt neben dem Recht, das für alle Beamten gilt, auch das der Angestellten und Lohnempfänger und enthält die für die Durchführung von Umzügen ins Ausland geltenden Sondervorschriften. Durch die Einarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu den Umzugskosten- und Abordnungsbestimmungen der Justizverwaltung hat die übrige Kommentierung eine wertvolle Erweiterung erfahren.

Der 40 Anlagen umfassende Anhang bringt u. a. nunmehr insbesondere den vollständigen Wortlaut des Umzugskostengesetzes, der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz, der Sondervorschriften für Auslandsumzüge mit den Richtlinien über Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen und über Ermitteln der ersparten Beförderungsauslagen, den § 22 TO. A und der Allgemeinen Dienstordnung, den § 20 TO. B und der Allgemeinen Dienstordnung und die Abordnungsbestimmungen.

Ein übersichtlich gegliedertes und umfangreiches Inhaltsverzeichnis mit Hinweis auf die einzelnen Bestimmungen und ein ausführliches alphabetisches Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung. Der Vordruck einer Umzugskostenrechnung mit Auszahlungsanordnung, Eintragungen und Erläuterungen tragen dazu bei, die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern.

Das Werk kann wegen seiner Ausführlichkeit und sachlichen Aufgliederung allen Verwaltungen, Sachbearbeitern, sowie Beamten, Angestellten und Beamtenanwärtern bestens empfohlen werden.

- MBl. NW. 1950 S. 568.